

Rechtsmittelfonds -Richtlinien-

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Landesverbandstages vom 01.06.2013 wurde der Rechtsmittelfonds gegründet.

Aufgrund dieses Beschlusses wird pro Mitglied jedes Jahr eine Sonderumlage von 1,- Euro ab dem 01.01.2014 erhoben. Der Rechtsmittelfonds wird nach der Gründung zunächst zwei Jahre aufgebaut und darf erst ab dem 01.01.2016 Mittel ausschütten.

Beim Landesverband werden diese Sonderumlagen von den sonstigen Mitteln gesondert verwaltet. Dem Landesverbandstag wird eine gesonderte Abrechnung im Prüfungsbericht vorgelegt.

Zweck des Rechtsmittelfonds

Der Rechtsmittelfonds soll gewährleisten, dass in besonderen Fällen, in denen die Rechtsschutzversicherung des Landesverbandes zu Gunsten der Mitglieder keine Deckung gewährt, eine gerichtliche Überprüfung der Ansprüche und Forderungen geltend gemacht werden kann.

Die Einzelfälle müssen eine derart besondere Bedeutung haben, dass eine größere Anzahl von Mitgliedern betroffen ist und auch grundlegende gesellschaftliche Auswirkungen haben könnte. Hierbei sind insbesondere Klagen im Zusammenhang mit Bauplanungsrecht oder allgemein im Zusammenhang mit dem BauGB im Fokus.

Leistungen

Aus dem Rechtsmittelfonds können entweder einzelne Mitglieder des Verbandes oder Gemeinschaften des Verbandes für Mitglieder Zuwendungen beantragen. Über die Höhe der Zuwendungen im Einzelfall entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Die Zuwendungen aus dem Fonds im laufenden Jahr dürfen maximal bis zur Höhe der Einnahmen des Fonds aus dem vorherigen Jahr betragen. Die Verwendung der Zuwendungen muss durch Nachweise (z.B. Rechnungen, Kostenfestsetzungsbeschlüsse etc.) gegenüber dem Landesverband in dem Jahr erfolgen, in dem die Zuwendungen teilweise oder ganz verwendet wurden. Zuwendungen, die nicht verwendet wurden, müssen dem Fonds zeitnah wieder zugeführt werden.

Anträge

Der Antrag auf Zuwendungen muss entweder beim Vorstand der Gemeinschaft eingereicht und/oder durch den Vorstand der Gemeinschaft beschlossen werden. Die Gemeinschaft soll den Antrag und den Vorstandsbeschluss an die Kreisgruppe senden, die es mit einer eigenen Stellungnahme an den Landesverband weiterleiten soll.

Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes entscheidet über den Antrag.

Ein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Fonds besteht nicht.